

BUNDESGERICHTSHOF
BESCHLUSS

IV ZB 10/93

vom

14. Juni 1995

in dem Rechtsstreit

des Herrn Helmut G [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED], Bad O [REDACTED],

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die C [REDACTED] Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand,
H [REDACTED]straße [REDACTED], F [REDACTED] [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Dr. Zopfs, Römer, Dr. Schlichting, Terno und
Seiffert

am 14. Juni 1995

beschlossen:

Die Erinnerung des Beschwerdeführers gegen den
Kostenansatz vom 12. Oktober 1993 wird zurück-
gewiesen.

Gründe:

Die Erinnerung ist unbegründet. Zu Recht hat die Ko-
stenbeamtin nach § 11 Abs. 1 GKG i.V. mit Nr. 1181 des Ko-
stenverzeichnisses a.F. eine Beschwerdegebühr aus dem Be-
schwerdewert von 34.000 DM in Ansatz gebracht.

a) Das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof
wurde noch vor dem Inkrafttreten des Kostenrechtsänderungs-
gesetzes 1994 (BGBl. I, S. 1325) am 1. Juli 1994 durchge-
führt, weshalb sich die in Ansatz zu bringenden Gebühren
nach altem Recht richten.

b) Nr. 1181 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtsko-
stengesetz a.F. sah vor, daß - von besonders geregelten
Fällen abgesehen - bei Verwerfung oder Zurückweisung einer
Beschwerde eine volle Beschwerdegebühr als Gerichtskosten

zu erheben war. Deren Höhe richtete sich nach dem Wert des Streitgegenstandes (hier: 34.000 DM). Nach der Anlage zu § 11 Abs. 2 GKG ergab sich demnach hier eine Gebühr von 450 DM.

c) Daß das Prozeßkostenhilfeprüfungsverfahren gerichtsgebührenfrei ist (so ausdrücklich BGHZ 91, 311, 314), kann - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - zu keinem anderen Ergebnis führen.

Das Prozeßkostenhilfeverfahren war durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts bereits abgeschlossen. Eine weitere Beschwerde ist im Gesetz nicht vorgesehen. Deshalb war die Beschwerde des Erinnerungsführers nicht statthaft. Für ein nicht statthaftes Rechtsmittel wird aber keine Gebührenfreiheit gewährt, selbst dann nicht, wenn das Verfahren im übrigen seiner Art nach gerichtsgebührenfrei ist



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

(BGH, Beschluß vom 22.2.1989 - IVb ZB 2/89 - BGHR GKG § 25 Abs. 3 Satz 1 Gebührenbefreiung 1; Beschluß vom 30.9.1993 - VII ZB 13/93 -, unveröffentlicht, jeweils für die unstatthafte Beschwerde im gebührenfreien Streitwertfestsetzungsverfahren nach § 25 GKG).

Dr. Zopfs

Römer

Dr. Schlichting

Terno

Seiffert